



Tiefbauamt

Tiefbauamt, Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post
Gemeinde Au
Kirchweg 6
9434 Au

Moritz Blöchliger
Juristischer Mitarbeiter
Tiefbauamt
Lämmlisbrunnenstrasse 54
9001 St.Gallen
T +41 58 229 73 61
moritz.bloechlinger@sg.ch

St.Gallen, 30. September 2024

Genehmigung Teilstrassenplan

Gemeinde	Au
Gesuch Nr. (Kanton)	24-6099
Teilstrassenplan	«Aufhebung Knoten Römerstrasse-Brändlistrasse, Heerbrugg» (Bisher Gemeindestrasse zweiter Klasse)

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 13 Abs. 2 des Strassengesetzes (sGS 732.1; abgekürzt StrG) den oben genannten Teilstrassenplan zur Genehmigung eingereicht.

In Anwendung von Art. 13 Abs. 2 StrG in Verbindung mit Art. 1 der Strassenverordnung (sGS 732.11) **verfügt das Tiefbauamt:**

1. Der Teilstrassenplan «Aufhebung Knoten Römerstrasse-Brändlistrasse, Heerbrugg» (bisher G2) wird genehmigt.
2. Das Bauvorhaben befindet sich im Gewässerschutzbereich Au. Demzufolge sind bei den Bauarbeiten die vom Amt für Umwelt (AFU) und vom Amt für Wasser und Energie (AWE) des Kantons St.Gallen herausgegebenen Merkblätter
 - AFU002, Umweltschutz auf Baustellen,
 - AFU173, Bauten und Anlagen in Grundwassergebieten,zu beachten. Die aktuellen Merkblätter können im Internet unter <https://www.sg.ch/umwelt-natur/umwelt/publikationen---umwelt.html> heruntergeladen werden. Das Bauvorhaben ist unter Berücksichtigung der Richtlinie «Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter» (VSA, 2019) mit dem Entwässerungskonzept (GEP) der Gemeinde abzustimmen. Dabei gilt: Eine Versickerung kommt vor einer Einleitung!!



3. Die Abteilung Naturgefahren des Amtes für Wasser und Energie weist darauf hin, dass die Ergebnisse aus der Naturgefahrenanalyse des Kantons St.Gallen unter www.geoportal.ch eingesehen werden können. Es ist zu beachten, dass sich der Gefahrenkartenperimeter üblicherweise auf das Siedlungsgebiet beschränkt. Ausserhalb des Gefahrenkartenperimeters können Ereigniskataster (ebenfalls auf dem Geoportal verfügbar) oder Erfahrungen der Gemeinde zur Abschätzung einer möglichen Gefährdung beigezogen werden.

Der Bauherr bzw. der Eigentümer soll sich anhand der vorliegenden Informationen eigene Risikoüberlegungen machen. Eventuell zu treffende Massnahmen sind zwingend Sache der Bauherrschaft bzw. des Eigentümers.

4. Das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessungsaufsicht, ersucht die Gemeinde, den zuständigen Nachführungsgeometer zu beauftragen, baldmöglichst die Nachführung des Gemeindestrassenplanes in der amtlichen Vermessung vorzunehmen und ihm zum entsprechenden Zeitpunkt den Bauabschluss mitzuteilen.

Gebühren

In Anwendung von Art. 94 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), der Verwaltungsgebührenverordnung (sGS 821.1) sowie von Nr. 26.06.01 des Gebührentarifs über die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) wird die Genehmigungsgebühr auf Fr. 340.-- festgesetzt.

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43^{bis} VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung beim Bau- und Umweltdepartement des Kantons St.Gallen Rekurs erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Leiter des Tiefbauamtes

Marcel John
Kantonsingenieur

Beilagen:

- Teilstrassenplan «Aufhebung Knoten Römerstrasse-Brändlistrasse, Heerbrugg» (bisher G2), Situation 1:500, Plan Nr. 240032, 3-fach



TSP Knoten Römerstrasse - Brändlistrasse

Auflageprojekt Teilstrassenplan 1:500



Aufhebung Gemeindestrasse 2. Klasse

Vom Gemeinderat erlassen am:

26. August 2024

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeinderatsschreiber:

Verzicht auf Auflage gemäss Art. 41, Abs. 2, StrG SG (Nr. 732.1)

Vom Tiefbauamt des Kanton St. Gallen genehmigt am:

30. Sep. 2024

Der Kantonsingenieur:



Format	A3	Datum	Index	Bearbeiter ; Änderung	Geprüft
Plan - Nr.		22.08.2024		cari	eugk
240032					
450					